

<p style="text-align:center">Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align:center">Ausschussdrucksache 17(16)281(neu)</p> <p style="text-align:center">zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p style="text-align:center">28.06.2011</p>
--

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Drucksache 17/6071

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Berichtigung, durch die auf die durch das „Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels“ (sogenannte TEHG-Novelle) geänderte Fassung des EEG Bezug genommen wird.

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

,f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Solare Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden“.'

bb) Die bisherigen Buchstaben f bis m werden Buchstaben g bis n.

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 33.

c) In Nummer 2 wird in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 jeweils nach dem Wort „Prozent“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

Begründung: Die Änderung unterstreicht, dass die Ziele in § 1 Absatz 2 EEG Mindestziele sind, die nach Möglichkeit bereits früher erreicht werden sollen.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Absatz 3 und 3a nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 3 bis 33i, 45, 46, 56 und 66 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die

1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind,
2. dem Ergebnis eines von den Parteien vor der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,
3. einer für die Parteien von der Clearingstelle abgegebenen Stellungnahme nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entsprechen oder
4. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 61 entsprechen.“.'

Begründung: Die Änderung fasst § 4 Absatz 2 EEG neu. In Satz 1 wird ein redaktioneller Fehler des Regierungsentwurfs berichtigt. Die Änderung in Satz 2 stellt sicher, dass auch vertragliche Vereinbarungen, die sich insbesondere auf die Vergütungsbestimmungen der §§ 23 ff. EEG beziehen und auf Entscheidungen der Clearingstelle oder der Bundesnetzagentur beruhen, zu dem vertragsfesten Kern des § 4 Absatz 2 gehören. Hierbei ist der Anwendungsbereich des § 4 Absatz 2 im Gleichlauf mit dem Aufgabenbereich der Clearingstelle nach § 57 Absatz 2 ausgestaltet worden.

- e) In Nummer 11 wird in § 11 Absatz 2 nach dem Wort „vorhersehbar“ das Wort „gewesen“ gestrichen.

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung.

- f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

- ,c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Anlage zur Erzeugung von Biogas stammt.“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

Begründung: Mit dem neu hinzugefügten Satz 2 in § 19 Absatz 1 wird eine Anlagenaufteilung („Anlagen-Splitting“) zur Optimierung der Vergütung für Strom aus Biogasanlagen ausgeschlossen, wenn die Anlagen ihr Gas über eine Biogasleitung aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen. Ausgenommen von der Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomethan, die das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus dem Erdgasnetz entnehmen; diese werden auch nach dem neuen Satz 2 nicht zu einer Anlage zusammengefasst. Mit dieser Änderung wird

das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

- g) In Nummer 17 wird § 20 Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
„1. Wasserkraft (§ 23) ab dem Jahr 2013: um 1 Prozent,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummer 2 bis 7.

Begründung: Die Änderung führt eine Degression für Wasserkraftanlagen (sowohl Neuanlagen als auch modernisierte Bestandsanlagen) ein, um einen Anreiz für die weitere Technologieentwicklung zu setzen.

- h) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 23 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „für Anlagen an oberirdischen Gewässern“ eingefügt.
 - bb) § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c werden durch folgende Buchstaben a bis d ersetzt:
 - „a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde,
 - b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde,
 - c) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde oder
 - d) im Fall von Strom aus Rinde oder aus Waldrestholz abweichend von den Buchstaben b und c bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde,“.
 - cc) § 27 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungskategorie II),

- a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde oder
- b) für Strom aus Gülle im Sinne der Nummern 3, 9, 11 bis 15 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung abweichend von Buchstabe a
 - aa) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde und
 - bb) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde.“
- dd) In § 27 Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- ee) In § 27 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Körnermais“ durch die Wörter „Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot“ ersetzt und die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
- ff) In § 27a Absatz 1 wird die Angabe „80 Masseprozent“ durch die Angabe „90 Masseprozent“ ersetzt.
- gg) In § 27a Absatz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- hh) In § 27a Absatz 5 werden in Nummer 2 nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Nummer 4 und 5“ eingefügt und wird in Nummer 3 nach dem Wort „Vergütungsvoraussetzungen“ die Angabe „des § 27 a“ eingefügt.
- ii) In § 27b Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „10, 11, 13 und 14“ durch die Angabe „9 und 11 bis 15“ ersetzt.
- jj) In § 27c Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in Nummer 1 jeweils nach dem Wort „Klärgas,“ das Wort „Grubengas,“ eingefügt.
- kk) In § 27c Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- ll) Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach § 6 Absatz 5 nachweislich erfüllen.“

mm) § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und
4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.“

nn) § 30 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

oo) § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“

pp) In der Überschrift zu § 33 wird nach dem Wort „Strahlungsenergie“ das Wort „in,“ eingefügt.

qq) In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „ausschließlich“ das Wort „in,“ eingefügt.

rr) § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumli-

cher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.

Verringert sich die Vergütung nach Satz 2 auf einen Wert kleiner Null, entfällt der Vergütungsanspruch nach Satz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 2a nur für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden.“

Begründung: Die Änderung in Doppelbuchstabe aa ist eine redaktionelle Klarstellung. § 23 Absatz 4 verweist auf die Anforderungen der §§ 33 bis 35 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Diese gelten ebenfalls nur für Anlagen an oberirdischen Gewässern. Ein oberirdisches Gewässer ist nach § 3 Nummer 1 WHG das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.

Durch die Änderung in § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c (Doppelbuchstabe bb) wird die Vergütung für Strom aus Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungsklasse I noch stärker anhand der Bemessungsleistung der Anlage degressiv ausgestaltet: Über einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt wird dieser Strom mit 5 Cent pro Kilowattstunde vergütet, ab einer Bemessungsleistung von über 750 Kilowatt bis 5 Megawatt mit 4 Cent pro Kilowattstunde. Des Weiteren wird für Strom aus Waldrestholz und Rinde die Vergütung nach dem EEG 2009 fortgeführt.

Mit der Änderung § 27 Absatz 2 Nummer 2 (Doppelbuchstabe cc) wird die einsatzstoffbezogene Vergütung von Strom aus Gülle abweichend von den übrigen Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungsklasse II im Leistungsbereich über 500 Kilowatt von 8 Cent auf 6 Cent pro Kilowattstunde herabgesetzt.

Mit den Änderungen in § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 (Doppelbuchstaben dd, gg und kk) wird die Pflicht zur Direktvermarktung für ab dem Jahr 2014 in Betrieb genommene Anlagen zur Stromerzeugung aus Biogas auf Anlagen mit einer installierten Leistung über 750 Kilowatt beschränkt. Auch für die infolge dieser Änderungen nunmehr bis 750 Kilowatt installierter Leistung zur Einspeisevergütung berechtigten Anlagen ist im Rahmen der § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 § 19 Absatz 1 anzuwenden, das heißt, ein Anlagen-Splitting zur Umgehung der verpflichtenden Direktvermarktung ist hierdurch ausgeschlossen. Für Anlagen, die aufgrund der § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 oder § 27c Absatz 3 keinen Anspruch auf die Einspeisevergütung mehr begründen, findet § 19 Absatz 1 über die Regelung des § 33h zumindest mittelbar für die Berechnung der Höhe der Marktprämie (anzulegender Wert) Anwendung.

Mit den Änderungen in § 27 Absatz 5 Nummer 1 (Doppelbuchstabe ee) werden einerseits die Einsatzstoffe, die für den Maisdeckel zu berücksichtigen sind, um die bislang nicht enthaltenen, aber ebenfalls der Gruppe der Maissubstrate zuzuordnenden Einsatzstoffe „Corn-Cob-Mix“ und „Lieschkolbenschrot“ ergänzt und wird zum anderen die zulässige Obergrenze für den Einsatz von Mais und Getreidekorn (sogenannter „Maisdeckel“) von 50 Masseprozent auf 60 Masseprozent erhöht. Der „Maisdeckel“ gilt weiterhin sowohl für die Stromerzeugung aus Biogas in „Vor-Ort-Verstromungsanlagen“ als auch für die Stromerzeugung aus Biomethan, das aus dem Erdgasnetz entnommen wird und das aufgrund der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 2c auch als Biogas anzusehen ist.

Durch die Änderung in § 27a Absatz 1 (Doppelbuchstabe ff) wird der geforderte kalenderjährliche Mindestanteil eingesetzter Bioabfälle im Sinne des § 27a von 80 Masseprozent auf 90 Masseprozent erhöht.

Bei den Änderungen in § 27a Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 3 (Doppelbuchstabe hh) handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Die Änderungen in § 27b Absatz 1 Nummer 3 (Doppelbuchstabe ii) bewirken eine Ergänzung der für den § 27b zu berücksichtigenden Gülle-Einsatzstoffe um Pferdemit, Schafmist und Ziegenmist; im Übrigen stellt die Änderung eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Anlage 3 der Biomasseverordnung dar.

Durch Doppelbuchstabe jj wird die Fiktionsregelung des § 27c Absatz 1 für aus dem Erdgasnetz entnommenes Gas um den bislang fehlenden gasförmigen Energieträger Grubengas ergänzt.

Durch den Doppelbuchstaben ll wird der Systemdienstleistungs-Bonus für Neuanlagen wieder eingeführt und um ein Jahr bis Ende 2014 verlängert.

Die Änderungen in § 30 durch Doppelbuchstabe mm dienen der Vereinfachung des Repowerings. Die Begrenzungen des Repowerings auf Anlagen, die jünger als 17 Jahre sind und die höchstens die fünffache Leistung der ersetzten Anlagen haben, entfallen. Damit besteht deutlich mehr Spielraum in den jeweils betroffenen Regionen, planungsrechtlich sinnvolle Repowering-Konzepte umzusetzen.

Die Streichung von § 30 Absatz 2 Satz 3 durch Doppelbuchstabe nn dient der Klarstellung. Satz 2 stellt klar, dass der Vergütungsanspruch für die ersetzte Anlage endgültig entfällt. Die Fortgeltung von § 21 Absatz 2 muss für die Repowering-Anlage, die eine neue Anlage ist, nicht gesondert angeordnet werden.

Die Änderungen in § 32 Absatz 3 durch Doppelbuchstabe oo sind redaktionelle Klarstellungen. Sie bringen das durch den Regierungsentwurf Gewollte deutlicher und klarer zum Ausdruck und schaffen dadurch Rechtssicherheit. Insbesondere wird der Begriff Modul durch den Begriff „Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ ersetzt: Da ein Modul bereits als eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 anzusehen ist und die Verwendung des Begriffs Anlage einen Gleichlauf zu § 32 Absatz 1 und Absatz 2 schafft, ist die Neueinführung des Begriffs Modul nicht notwendig und könnte zu Rechtsunsicherheit führen. Eine inhaltliche Veränderung ist hiermit nicht verbunden. Zudem verdeutlicht die Neuformulierung des § 32 Absatz 3, dass es sich bei § 32 Absatz 3 Satz 1 um eine Fiktion des Inbetriebnahmezeitpunkts für die neue Anlage handelt. Das neue Modul tritt an die Stelle des alten Moduls, so dass das neue Modul die gleich hohe Vergütung über den gleichen verbleibenden Vergütungszeitraum erhält. Auch einer Neumeldung an die Bundesnetzagentur nach § 17 bedarf es daher nicht. § 32 Absatz 3 Satz 2 stellt schließlich klar, dass die ausgetauschte beschädigte oder defekte Anlage ihren ursprünglichen Vergütungsanspruch nach § 16 mit dem Austausch verliert. Hierdurch wird verhindert,

dass die ausgetauschten defekten oder beschädigten Anlagen repariert und an anderer Stelle neu in Betrieb gesetzt werden und für den produzierten Strom ihre alte Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die Änderungen in § 33 durch die Doppelbuchstaben pp und qq stellen klar, dass die Vergütungen auch für fassadenintegrierte Fotovoltaikanlagen gelten.

Durch die Änderung in § 33 Absatz 2 in Doppelbuchstabe rr wird die geltende Rechtslage zum Eigenverbrauch von Strom aus Fotovoltaikanlagen wiederhergestellt und darüber hinaus die Geltungsdauer der Regelung verlängert. Durch die Einfügung des § 33 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass der Vergütungsanspruch für direkt verbrauchten Strom dann entfällt, wenn die nach § 33 Absatz 2 Satz 2 berechnete Vergütung unter Null liegt. Dies kann je nach der Höhe der zubauabhängigen Degression in den nächsten Jahren der Fall sein. Ein negativer Anspruch oder ein Gegenanspruch entsteht daher in diesen Fällen nicht. Ungeachtet dessen wird mit dem neuen § 64f Nummer 2a eine Verordnungsermächtigung zu abweichenden oder weiterführenden Inhalten geschaffen.

- i) In Nummer 19 wird in § 33c Absatz 3 die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung bereinigt einen redaktionellen Fehler des Regierungsentwurfs.

- j) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

- aa) § 37 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn,

- a) der Strom wird zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher aus dem Netz entnommen und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist oder
- b) die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten

Strom selbst im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage.“

bb) § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „jedem Monat dieses Kalenderjahrs“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr sowie zugleich jeweils in mindestens acht Monaten dieses Kalenderjahrs“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

ddd) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

eee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. gelieferter Strom im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a und b gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes nur dann als erneuerbare Energien ausgewiesen wird, wenn die Eigenschaft des Stroms als erneuerbare Energie nicht getrennt von dem Strom, bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall, verwendet worden ist.“

cc) § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Strommengen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b darf nur Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas angerechnet werden, wenn die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. den Strom nach § 33b Nummer 2 direkt vermarkten,
2. nicht gegen § 33c Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,
3. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und Absatz 4 übermittelt haben und
4. nicht gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.“

Begründung: Durch die Änderung in § 37 Absatz 3 in Doppelbuchstabe aa wird Strom, der zwischengespeichert ist, unter bestimmten Bedingungen

von der EEG-Umlage befreit. Insbesondere muss dieser Strom tatsächlich gespeichert worden sein und nach der Speicherung wieder in das Netz der öffentlichen Versorgung zurückgespeist werden. Nur für diesen Strom erfolgt eine Befreiung von der EEG-Umlage, da für diesen Strom die EEG-Umlage von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlen ist, das den zwischengespeicherten Strom an einen Letztverbraucher liefert. Gleichzeitig werden so Hemmnisse für eine notwendige Entwicklung von Speichern beseitigt.

Die Änderungen in § 39 durch die Doppelbuchstaben bb und cc dienen der erleichterten Inanspruchnahme des sogenannten Grünstromprivilegs, da sich herausgestellt hat, dass dieses Privileg durch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Einschränkungen ökonomisch keinen starken Anreiz für die Inanspruchnahme mehr geboten hätte. Vor diesem Hintergrund wird zum einen die Portfoliovorgabe für den Anteil fluktuierender Energieträger von 30 Prozent auf 20 Prozent abgesenkt; zum anderen müssen diese Portfoliovorgaben nicht mehr in jedem Kalendermonat eingehalten werden, sondern nur im Jahresdurchschnitt sowie im Durchschnitt von jeweils acht Kalendermonaten eines Jahres. Hierdurch wird sichergestellt, dass einzelne besonders ertragsschwache Monate z.B. mit einer unvorhergesehen niedrigen Windeinspeisung die Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs nicht unmöglich machen; vier „Ausreißer-Monate“ sind daher in einem Kalenderjahr möglich. Außerdem wird die Bilanzkreisregelung nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Regierungsentwurfs gestrichen, weil sie gegenüber der allgemeinen Bilanzkreis-Bestimmung des § 33c Absatz 2 Nummer 4 keinen hinreichenden Mehrwert bietet. Das durch den ursprünglichen Vorschlag angestrebte Ziel, Missbrauch effektiv zu verhindern, wird nunmehr wirksamer und unbürokratischer durch den neuen § 39 Absatz 1 Nummer 4 erzielt. Diese neue Nummer stellt sicher, dass die EEG-Eigenschaft des Stroms nicht vom Erzeugungslastgang einer EEG-Anlage, bezogen auf das 15 Minuten-Intervall, getrennt und zu einem anderen Zeitpunkt verwendet wird, auch nicht im Großhandel.

k) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

- aa) In § 41 Absatz 2 werden nach den Wörtern „eines Wirtschaftsprüfers,“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ eingefügt.
- bb) In § 41 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „über 10“ die Wörter „bis einschließlich 100“ eingefügt.
- cc) § 41 Absatz 5 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.“

Begründung: Die Änderungen durch die Doppelbuchstaben aa und bb bereinigen redaktionelle Fehler des Regierungsentwurfs. Doppelbuchstabe cc ersetzt die im Regierungsentwurf enthaltene Anforderung, einen eigenen geprüften Jahresabschluss für die Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung erstellen zu müssen, durch die deutlich unbürokratischere Anforderung, lediglich eine eigene Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen; hierdurch wird die Bürokratiekostenbelastung der stromintensiven selbständigen Unternehmensteile verringert.

- l) In Nummer 33 wird § 54 Absatz 5 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „tatsächlich“ die Wörter „für die“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Begründung: Die Änderungen bereinigen redaktionelle Fehler des Regierungsentwurfs.

- m) Nummer 34 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 33b Nummer 1 direkt vermarktet oder für den eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.“.

Begründung: Die Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Klarstellung des Regierungsentwurfs. Es wird klargestellt, dass ein Anspruch auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für jede Art von Strom aus erneuerbaren Energien besteht; ausgenommen hiervon ist lediglich der Strom aus erneuerbaren Energien, für den die feste Einspeisevergütung nach § 16 oder die Marktprämie nach § 33b Nummer 1 in Anspruch genommen wird. In § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden zwei missverständliche Änderungsbefehle des Regierungsentwurfs ersetzt.

- n) In Nummer 35 werden in § 56 Absatz 4 Nummer 1 die Wörter „energieträgerspezifischen Referenzmarktwert nach Nummer 2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „tatsächlichen Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer 1.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MW“)" ersetzt.

Begründung: Die Änderung bereinigt einen redaktionellen Fehler des Regierungsentwurfs. Bei den Rechtsfolgen nach § 56 ist an dieselbe Terminologie wie in § 17 Absatz 2 und 3 anzuknüpfen.

- o) Nummer 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 64d Nummer 1 wird in Buchstabe c das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und der Satzteil nach Buchstabe c gestrichen.
 - bb) Nach § 64f Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. im Anwendungsbereich der Vergütung von Strom aus Anlagen nach § 33 Absatz 1, den die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte in

unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen, abweichend von § 33 Absatz 2

- a) die zeitliche Geltung der Vergütung und die Vergütungsdauer,
 - b) die Vergütungshöhe; hierbei kann auch die Unterscheidung nach Eigenverbrauchsanteilen abweichend festgesetzt oder aufgehoben werden und für verschiedene Bemessungsleistungen oder für Anlagen mit verschiedener installierter Leistung verschiedene Vergütungen festgesetzt werden,
 - c) Vergütungsvoraussetzungen, insbesondere technische Anforderungen an die Anlagen oder an die Messeinrichtungen sowie sonstige Anforderungen an die Erzeugung, Messung, Speicherung oder Nutzung des Stroms aus diesen Anlagen,
 - d) den Nachweis der Voraussetzungen nach Buchstabe c,“.
- cc) § 64f Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 33i:“ durch die Wörter „§ 33i oder § 66 Absatz 1 Nummer 11:“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch die Wörter „; hierbei können auch verschiedene Werte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, festgesetzt werden,“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „oder für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden,“ eingefügt.
 - ddd) In Buchstabe c wird in Doppelbuchstabe aa am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, wird in Doppelbuchstabe bb das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird Doppelbuchstabe cc gestrichen.
- dd) § 66 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Die §§ 11 und 12 sind“ durch die Angabe „§ 11 ist“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a wird nach dem Wort „bestand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) sobald sie nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet sind oder“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- ee) § 66 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist ergänzend zu § 16 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. § 17 Absatz 2 Nummer 2 ist anstelle des § 16 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt.“
- ff) In § 66 Absatz 1 Nummer 10 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „§ 17 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt. Die §§ 16 Absatz 5, 17 und 51 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr anzuwenden.“
- gg) Nach § 66 Absatz 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. § 33i ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Satz 1 gilt nur, wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht; im Übrigen sind vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 § 33i und die Anlage 5 zu diesem Gesetz anzuwenden.“
- hh) Der bisherige § 66 Absatz 1 Nummer 11 wird Nummer 12.
- ii) Nach dem neuen § 66 Absatz 1 Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

- „13. § 27a Absatz 1, 3, 4 und 5 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entsprechend anzuwenden.“
- jj) In § 66 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
- kk) In § 66 Absatz 5 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- ll) § 66 Absatz 13 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden gilt statt § 41 Absatz 1 Nummer 2 § 41 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.“
- mm) Nach § 66 Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:
- „(13a) § 41 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist.“
- nn) In § 66 Absatz 14 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.
- oo) Nach § 66 Absatz 14 werden folgende Absätze 15 und 16 angefügt:
- „(15) Soweit Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher bereits vor dem 1. September 2011 ihren Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nicht von einem Dritten bezogen haben und die Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurde, gilt für den Strom § 37 Absatz 6 in seiner am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anstelle von § 37 Absatz 3.
- (16) Die EEG-Umlage verringert sich unbeschadet des § 39 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die bereits vor dem 1. September 2011 die Pflicht zur Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung verringert war, bei Strom, den sie vor dem 1. Januar 2014 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in einem Kalendermonat auf Null, wenn

1. mindestens 50 Prozent des Stroms, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in diesem Kalendermonat Strom im Sinne der §§ 23, 24, 25, 27 bis 30, 32 und 33 ist; für die Berechnung dieser Strommenge darf nur Strom aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, wenn
 - a) für den Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
 - b) der Strom
 - aa) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird oder
 - bb) nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
 - c) der Strom
 - aa) nach § 33b Nummer 2 direkt vermarktet wird oder
 - bb) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht tatsächlich nach § 8 abgenommen oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist und
 - d) die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht gegen § 33c Absatz 1 verstoßen;

bei der Berechnung des Anteils ist im Übrigen § 39 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend anzuwenden,
2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats übermitteln haben und
3. die Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 eingehalten werden.“

Begründung: Durch die Änderung in § 64d durch Doppelbuchstabe aa wird insbesondere sichergestellt, dass die Kennzeichnung des Stroms aus erneuerbaren Energien, der im Grünstromprivileg direkt vermarktet wird, als Strom aus erneuerbaren Energien nicht durch Verordnung aufgehoben werden kann.

Durch die neue Verordnungsermächtigung in § 64f Nummer 2a durch Doppelbuchstabe bb wird die Bundesregierung ermächtigt, nähere Anforderungen an die Nutzung des Eigenverbrauchs von Strom aus Fotovoltaikanlagen sowie abweichende Vergütungsbestimmungen zu regeln; diese Verordnungsermächtigung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Bundestages (§ 64g Absatz 1).

Die Änderungen in § 64f Nummer 4 durch Doppelbuchstabe cc sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung der Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen durch den neuen § 66 Absatz 1 Nummer 11 (siehe unten).

Die Änderungen in § 66 Absatz 1 Nummer 5 durch Doppelbuchstabe dd berichtigen zunächst einen redaktionellen Fehler im Regierungsentwurf: Versehentlich wurden die Änderungen bei der Härtefallregelung nach § 12 EEG auch auf Bestandsanlagen bezogen. Durch die Änderung wird nunmehr das bereits von Anfang an Gewollte besser zum Ausdruck gebracht: Der neue § 12 EEG gilt nur für neue Anlagen. Außerdem wird durch die weiteren Änderungen sichergestellt, dass Wasserkraftanlagen, die nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG mit einer technischen Einrichtung nachgerüstet werden, auch in das Einspeisemanagement einbezogen werden.

Die Änderungen in § 66 Absatz 1 Nummer 6 durch Doppelbuchstabe ee bewirken zum einen, dass die zur Klarstellung der geltenden Rechtslage in die Vergütungsvorschrift des § 16 Absatz 1 aufgenommenen Regelungen zum Erfordernis der tatsächlichen Abnahme/des tatsächlichen Verbrauchs (§ 16 Absatz 1 Satz 2) und zu Abschlagszahlungen (Satz 3) auch auf Bestandsanlagen Anwendung finden. Zum anderen wird durch den neuen Satz 2 die von § 17 Absatz 1 Nummer 2 angeordnete Vergütungsverringerung bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht zum allgemeinen Anlagenregister auch auf Bestandsanlagen erstreckt und § 16 Absatz 2 Satz 1 des EEG 2009 insoweit für unanwendbar erklärt. Diese Änderung ist notwendig, da andernfalls die gleiche Pflichtverletzung für Bestands- und Neuanlagen jeweils unterschiedlich sanktioniert würde.

Die Ergänzung des § 66 Absatz 1 Nummer 10 (Doppelbuchstabe ff) bereinigt ein Redaktionsversehen: Bisher war dort zwar die Anwendbarkeit der neuen Direktvermarktungsvorschriften der §§ 33a bis 33g für Bestandsan-

lagen geregelt. Jedoch wurde zum einen § 17 Absatz 3 nicht mit einbezogen, der für Pflichtverletzungen des Anlagenbetreibers beim Wechsel von der Direktvermarktung in die Einspeisevergütung eine Verringerung der Vergütung auf den Marktwert anordnet. Diese Fehlerfolgenregelung soll für Altanlagen gleichermaßen gelten, was durch den neuen Satz 2 sichergestellt wird. Zum anderen fehlte eine Regelung zur Nichtanwendbarkeit der bisherigen Vorschriften zur Direktvermarktung in §§ 16 Absatz 5, 17 und 51 Absatz 2 EEG 2009. Diese ordnet nunmehr Satz 3 an und verhindert damit eine nicht gewollte parallele Anwendbarkeit der alten und neuen Direktvermarktungsregeln.

Der neue § 66 Absatz 1 Nummer 11 (Doppelbuchstaben gg und hh) erstreckt die Flexibilitätsprämie nach § 33i auch auf bestehende Biogasanlagen, um die entsprechenden Lastverschiebepotenziale des Anlagenbestandes zu erschließen. Vorbehaltlich einer Verordnung auf Grund des § 64f Absatz 4 gelten dieselben Bestimmungen wie bei Neuanlagen. Voraussetzung eines Anspruchs auf die Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen ist, dass für den gesamten in der Bestandsanlage erzeugten Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach dem EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht. Die übrigen Voraussetzungen des § 33i, z.B. die Vorgaben für die zulässigen Direktvermarktungsformen, gelten für Bestandsanlagen entsprechend. § 19 Absatz 1 EEG 2009 zur Zusammenfassung mehrerer Anlagen gilt ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Einspeisevergütung und ist demzufolge auch bei Bestandsanlagen nicht für die Berechnung der Flexibilitätsprämie anwendbar; für deren Berechnung ist auf die jeweils einzelne Anlage im Sinne des EEG abzustellen.

Mit dem neuen § 66 Absatz 1 Nummer 13 (Doppelbuchstabe ii) wird die Vergütungsregelung für die Vergärung von Bioabfällen nach § 27a auch für bestehende Bioabfallanlagen für anwendbar erklärt. Zur Nachweisführung gelten insoweit über § 27a Absatz 5 auch die entsprechenden Regelungen des § 27 entsprechend.

Mit der Änderung der Übergangsregelung für Altholzanlagen (Doppelbuchstabe jj) wird eine Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen.

Die Änderungen in § 66 Absatz 5 und 14 (Doppelbuchstaben kk und nn) sind redaktionelle Folgeänderung.

Mit der Änderung in § 66 Absatz 13 (Doppelbuchstabe ll) wird klargestellt, dass es für Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 10 Gigawattstunden pro Jahr auch im Rahmen der Übergangsregelung dabei bleibt, dass ein Energiemanagementsystem nicht eingeführt werden muss.

Mit dem neuen § 66 Absatz 13a (Doppelbuchstabe mm) wird eine Übergangsbestimmung für die Nachweisanforderungen bei selbständigen Unternehmensteilen nach § 41 Absatz 5 Sätze 3 und 4 geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass selbständige Unternehmensteile nicht die Nachweisanforderungen erfüllen müssen, wenn für sie bereits vor dem 1. Januar 2012 in einem Antragsverfahren von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als selbständigen Unternehmensteil eine Begrenzung von der Pflicht zur Abnahme des EEG-Stromanteils nach § 41 bzw. nach Inkrafttreten der Ausgleichsmechanismusverordnung eine Begrenzung der EEG-Umlage mindestens einmal erfolgt ist und dadurch das BAFA die Selbständigkeit des Unternehmensteils bereits früher einmal positiv festgestellt hat. Im Übrigen kann das BAFA für diese selbständigen Unternehmensteile wie bisher vereinfachte Nachweisanforderungen durch Merkblätter im Verwaltungsvollzug regeln.

Mit dem neuen § 66 Absatz 15 (Doppelbuchstabe oo) wird zum einen eine Übergangsbestimmung für Unternehmen geregelt, die nach geltendem Recht rechtmäßig für ihre Eigenversorgung mit Strom von der EEG-Umlage befreit gewesen sind: Strom aus Eigenerzeugung war nach § 37 Absatz 6 des EEG 2009 von der EEG-Umlage befreit. Diese Regelung wird zur Vermeidung von Missbrauch durch den neuen § 37 Absatz 3 eingeschränkt. Voraussetzung für eine Umlage-Befreiung ist nunmehr, dass der Letztverbraucher oder die Letztverbraucherin den Strom in räumlicher Nähe selbst erzeugt. Bisher war es auch möglich, dass ein erheblicher räumlicher Abstand zwischen der Eigenerzeugungsanlage und dem Verbraucher bestand. Für diese bestehenden Konstellationen schafft der neue Absatz 15 eine Bestandsschutzregelung. Die Regelung verwendet den Begriff Stromerzeugungsanlage statt des Begriffes Anlage, da hier anders als in § 3 Nummer 1 nicht nur Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, sondern jedwede Stromerzeugungsanlage erfasst sein soll. Dies betrifft ins-

besondere auch KWK-Anlagen und sonstige konventionelle Anlagen. Maßgeblich für das Eingreifen des Bestandsschutzes ist das Datum des ersten (physischen) Strombezugs.

Durch den weiterhin mit Doppelbuchstabe oo eingefügten § 66 Absatz 16 wird schließlich eine Übergangsbestimmung für regionale Ansätze zum Grünstromprivileg geschaffen. Kleinräumige Lösungen, bei denen Erneuerbare-Energien-Anlagen bereits gegenwärtig unmittelbar vor Ort Verbraucher beliefern (z.B. Wasserkraftanlagen, die ihren Strom an ein benachbartes Sägewerk liefern), werden durch den Regierungsentwurf insbesondere aufgrund des Mindestanteils für fluktuierende Erneuerbare Energien (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) künftig ausgeschlossen. Zur Stärkung des ländlichen Raums und dezentraler Lösungen werden die bestehenden Lösungen übergangsweise weiter ermöglicht.

- p) In Nummer 42 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a und b des Satzes 1 der Nummer 2 der Anlage 1 werden durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:
 - „a) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 3,0 Cent pro Kilowattstunde,
 - b) 1 000 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
 - c) 1 400 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.“
 - bb) In Buchstabe e der Nummer 3 der Anlage 2 werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Obergrenzen“ die Wörter „pro Kalenderjahr“ eingefügt.
 - cc) Buchstabe g der Nummer 3 der Anlage 2 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Buchstabe h der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe g und wie folgt gefasst:
 - „g) die Bereitstellung als Prozesswärme zur Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärresten, die nach geltendem Recht der Hygienisierung oder Pasteurisierung bedürfen,“.

- ee) Der bisherige Buchstabe i der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe h, und der Punkt am Satzende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- ff) Nach dem neuen Buchstaben h der Nummer 3 der Anlage 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:
 - „i) die Nutzung der Abwärme aus Biomasseanlagen, um hieraus Strom zu erzeugen, insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen.“
- gg) Nummer 4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird Buchstabe a, und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Nummer 3 wird Buchstabe b.

Begründung: Mit der Änderung in Satz 1 der Nummer 2 der Anlage 1 (Doppelbuchstabe aa) wird der nach Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage gestaffelte Gasaufbereitungs-Bonus um eine Zwischenstufe bei einer Aufbereitungs-Nennleistung von 1 000 Normkubikmetern ergänzt und somit stärker differenziert. Zudem wird der Bonus im Leistungsbereich bis 1 000 Normkubikmetern um jeweils 1 Cent pro Kilowattstunde erhöht.

In Buchstabe e der Nummer 3 der Anlage 2 (Doppelbuchstabe bb) wird mit der Einfügung der Wörter „pro Kalenderjahr“ ein zeitlicher Bezugsrahmen geschaffen, der im Hinblick auf die festgelegten Obergrenzen für die Ermittlung des Wärmeverbrauchs erforderlich ist.

Durch die Streichung von Buchstabe g in Nummer 3 der Anlage 2 wird die Wettbewerbsgleichheit unterschiedlicher Biogasaufbereitungstechnologien sichergestellt.

Mit der Ergänzung in dem bisherigen Buchstaben h (neuer Buchstabe g) der Nummer 3 der Anlage 2 (Doppelbuchstabe dd) wird sichergestellt, dass nur solche Stoffe mit Hilfe der bereitgestellten Prozesswärme hygienisiert oder pasteurisiert werden, für die dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit den Änderungen durch die Doppelbuchstabe bb und dd werden Empfehlungen des Bundesrates aufgegriffen.

Mit dem neuen Buchstaben i in Nummer 3 der Anlage 2 (Doppelbuchstabe ff) wird auch die Abwärmenutzung zur Stromerzeugung z.B. in ORC-Anlagen oder in Kalina-Cycle-Anlagen als berücksichtigungsfähige Wärmenutzung im Sinne der § 27 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2 EEG anerkannt.

Die Änderungen durch die Doppelbuchstaben ee und gg sind redaktionelle Folgeänderungen.

- q) In Nummer 44 wird in Nummer 2.1.2 der Anlage 4 im ersten Spiegelstrich die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,30“, im zweiten Spiegelstrich die Angabe „0,075“ durch die Angabe „0,275“, im dritten Spiegelstrich die Angabe „0,05“ durch die Angabe „0,25“ und im vierten Spiegelstrich die Angabe „0,025“ durch die Angabe „0,225“ ersetzt.

Begründung: Durch die Änderung der Anlage 4 wird die Managementprämie um 0,2 Cent pro Kilowattstunde bei nicht fluktuierenden erneuerbaren Energien erhöht. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Marktprämie eine ausreichende Anreizwirkung entfaltet.

2. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile Nummer 10 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 59 werden die Zeilen Nummer 10 bis 58.

cc) In der neuen Zeile Nummer 14 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.

dd) In der neuen Zeile Nummer 26 wird die Angabe „Nummer 28“ durch die Angabe „Nummer 27“ ersetzt.

ee) In der neuen Zeile Nummer 39 wird die Angabe „Nummer 41“ durch die Angabe „Nummer 40“ ersetzt.

ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 56 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.

- gg) In der Zeile nach der neuen Zeile 58 wird die Angabe „57 bis 59“ durch die Angabe „56 bis 58“ ersetzt.
- b) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile Nummer 10 wird folgende Zeile Nummer 11 eingefügt:
- „11. Lieschkolbenschrot 148“.
- bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 18 werden Zeilen Nummer 12 bis 19.
- cc) In der Zeile vor der bisherigen Zeile Nummer 19 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
- dd) Die bisherigen Zeilen Nummer 19 und 20 werden Zeile Nummer 20 und 21.
- ee) Die bisherige Zeile Nummer 21 wird Zeile Nummer 22, und in Satz 1 wird die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.
- ff) Die bisherigen Zeilen Nummer 22 und 23 werden Zeile Nummer 23 und 24.
- gg) Die bisherige Zeile Nummer 24 wird Zeile Nummer 25, und die Wörter „mit Ausnahme von Nummer 25“ werden gestrichen.
- hh) Die bisherige Zeile Nummer 25 wird gestrichen.
- ii) In der Zeile nach Zeile Nummer 26 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- c) Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile Nummer 2 wird folgende Zeile Nummer 3 eingefügt:
- „3. Geflügelmist, Geflügeltrockenkot 82“.
- bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 3 bis 20 werden Zeilen Nummer 4 bis 21.
- cc) In der neuen Zeile Nummer 4 werden nach dem Wort „Kleegras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.
- dd) In der neuen Zeile Nummer 8 werden nach dem Wort „Luzernegras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.
- ee) In der Zeile neuen Nummer 13 wird nach dem Wort „Schafmist“ das Wort „ , Ziegenmist“ angefügt.
- ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 18 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.

- gg) In der neuen Zeile Nummer 18 wird die Angabe „Nummer 21“ durch die Angabe „Nummer 22“ ersetzt.
- hh) In der neuen Zeile Nummer 20 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- ii) In der neuen Zeile Nummer 21 wird die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 16“ ersetzt.
- jj) In der Zeile nach Zeile 21 wird die Angabe „17 bis 20“ durch die Wörter „18 bis 21 für alle Einsatzstoffe der Anlage 3 einschließlich der Nummern 1 bis 17“ ersetzt.

Begründung: Mit der Streichung der bisherigen Zeile 10 der Anlage 1 und der Einfügung der neuen Zeile 3 in Anlage 3 wird „Geflügelmist, Geflügeltrockenkot“ aus der nicht zu einer besonderen einsatzstoffbezogenen Vergütung berechtigenden Anlage 1 in die Einsatzstoffvergütungsklasse II nach Anlage 3 verschoben.

Mit der Hinzufügung der neuen Zeile 11 in Anlage 2 wird ein weiterer Wert für den Einsatzstoff „Lieschkolbenschrot“ aufgenommen, der ebenfalls zur Gruppe der Maissubstrate zählt, jedoch einen von den übrigen Maissubstraten abweichenden Energieertrag aufweist.

Mit der Streichung der bisherigen Nummer 25 der Anlage 2 wird die vergütungsrechtliche Differenzierung zwischen Waldrestholz oberhalb und unterhalb der Derbholzgrenze aufgrund der in der Praxis schwierigen Überprüfbarkeit dieser Differenzierung aufgegeben.

Mit der Ergänzung in Nummer 13 der Anlage 3 wird ein Energieertrag für Ziegenmist in die Einsatzstoffvergütungsklasse II aufgenommen. Der Energieertrag für Ziegenmist entspricht dem Energieertrag für Schafmist.

Die Ergänzung des letzten Satzes der Anlage 3 (Doppelbuchstabe jj) stellt klar, dass auch die in den Nummer 1 bis 17 der Anlage 3 aufgeführten Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung bei Bestimmung des Heizwertes nach DIN EN 14918 als Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung eingesetzt werden können.

Mit der Ergänzung des Begriffs „technologieoffen“ in den Überschriften zum jeweils zweiten Teil der Anlagen 1, 2 und 3 wird klargestellt, dass die Energieerträge für Einsatzstoffe zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung unabhängig von den hierzu eingesetzten technologischen Verfahren gelten.

Die sonstigen Änderungen in Anlage 1, 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen der vorgenannten Änderungen. Die Ergänzungen zu den Einsatzstoffen Klee gras und Luzerne gras in Anlage 3 sollen missbräuchlichen Ausweisungen von Grasgemischen im Sinne der Anlage 2 als Klee gras oder Luzerne gras im Sinne der Anlage 3 entgegenwirken; der Anbau als Zwischenfrucht auf Ackerstandorten kann beispielsweise anhand von Prämienanträgen unter dem europäischen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Ackerschlagkarteien nachvollzogen werden.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In dem Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.

b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Nummer I.1“ durch die Angabe „Nummer 1“ und werden die Wörter „12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.“

Begründung: Die Änderungen sind redaktionelle Berichtigungen, durch die auf die durch das „Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels“ geänderte Fassung des EEWärmeG Bezug genommen (Buchstabe a) sowie ein fehlerhafter Querverweis bereinigt (Buchstabe b) wird.

4. In Artikel 12 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „1. Januar 2012“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung stellt klar, auf welche Gesetzesfassung sich die die Bekanntmachungserlaubnis bezieht.